

Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Art. 1

Die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 19.10.2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wahltermin“ durch die Worte „Den Zeitraum der Briefwahl“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2 wird „§ 14“ durch „§ 10“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „am Tage der Wahl“ werden durch die Worte „spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Zahl und das Wort „6 Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben und die Absatznummerierung „(1)“ wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 8 der Wahlordnung wird nach den Worten „Die Stadt legt“ folgender Halbsatz eingefügt: „bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag)“.
6. Die Paragraphen 9 bis 11 werden aufgehoben.
7. § 12 wird § 9 und in Absatz 1 werden nach den Worten „von Amts wegen“ folgende Worte eingefügt: „oder auf Antrag“.
8. § 13 wird aufgehoben.
10. § 14 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand“, durch die Worte „die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Ein Wahlvorstand“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

„(3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.“

11. § 15 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „81“ ersetzt und das Wort „Wahltag“ wird durch die Worte „Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird § „16“ durch § „12“ ersetzt.

12. § 16 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „51“ ersetzt und das Wort „Wahltag“ wird durch die Worte „Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

13. Die §§ 17 und 18 werden die §§ 13 und 14.

14. § 19 wird § 15 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „21“ ersetzt und das Wort „Wahltag“ wird durch die Worte „Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes“ ersetzt.

15. § 20 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird als Absatz 3 und der bisherige Absatz 1 wird als Absatz 4 neu hinzugefügt.

16. § 21 wird § 17 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2)“ gestrichen und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16

Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.“

17. Die §§ 22 und § 23 werden die §§ 18 und 19

18. § 24 wird § 20 und Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 Personen vorhanden sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.“

19. Die §§ 25 bis 27 werden die §§ 21 bis 23

20. § 28 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Verweis „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.

21. Die §§ 29 bis 31 werden die §§ 25 bis 27.

Art. 2

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.